

## STATUTEN

der

### Die Mitte Frauen Glarnerland

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

1 Unter dem Namen

Die Mitte Frauen Glarnerland (Mitte Frauen GL, nachfolgend Vereinigung)

besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 4 der Statuten von Die Mitte Frauen Schweiz vom 30. April 2022.

2 Die kantonale Vereinigung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

3 Sie hat ihren Sitz in Glarus.

##### Art. 2 Ziele

1 Die Vereinigung Die Mitte Frauen Glarnerland trägt dazu bei, im Einklang mit den Zielen der Die Mitte Frauen Schweiz die Gesellschaft in ihrer Vielfalt weiterzuentwickeln.

2 Die Vereinigung setzt sich insbesondere für die Rechte und Anliegen der Frauen ein und vertritt diese wirksam innerhalb der Kantonalpartei Die Mitte Glarnerland und nach aussen, indem sie namentlich:

- a. die Bestrebungen der Frauen in familiären, beruflichen, sozialen und öffentlichen Angelegenheiten unterstützt;
- b. die Solidarität, die Chancengerechtigkeit und Gleichstellung stärkt und für den Vollzug von Art. 8 BV eintritt;
- c. ihre Interessen in den parteiinternen Gremien vertritt;
- d. öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen nimmt;
- e. Informationen und Erfahrung mit den Vereinigungen austauscht und das Beziehungsnetz stärkt;
- f. politisch interessierte Frauen fördert und vernetzt;
- g. die Beziehungen zu den Mitgliedern pflegt, welche Die Mitte auf kantonaler und kommunaler Ebene vertreten;
- h. den Kontakt zu den Die Mitte Frauen Schweiz pflegt.

3 Die Vereinigung kann ihre Positionen und Stellungnahmen unabhängig von der Kantonalpartei Die Mitte Glarnerland erarbeiten.

## II. Die kantonale Vereinigung

### Art. 3 Struktur der kantonalen Vereinigung

- 1 Die kantonale Vereinigung kann regionale Vereinigungen bilden. Diese sind Teil der kantonalen Vereinigung.
- 2 Über die Anerkennung der regionalen Vereinigungen entscheidet die Mitgliederversammlung der kantonalen Vereinigung. Bei Differenzen kann der Entscheid an das Schiedsgericht der Kantonalpartei Die Mitte Glarnerland unterbreitet werden.
- 3 Die kantonale Vereinigung ist von der Die Mitte Frauen Schweiz und von der kantonalen Partei Die Mitte Glarnerland anerkannt.
- 4 Die Mitte Frauen Glarnerland wirkt als Koordinations- und Informationsstelle. Sie arbeitet mit der Kantonalpartei, den Vereinigungen und den Die Mitte Frauen Schweiz zusammen.
- 5 Die kantonale Vereinigung ist für die Pflege der Daten ihrer Mitglieder im Mitgliederregister der Bundespartei Die Mitte zuständig. Das Mitgliederregister ist insbesondere massgebend für die Durchführung interner Konsultativabstimmungen und für die Festlegung der Stimm- und Wahlberechtigten.

## III. Mitglieder und Sympathisantinnen sowie Sympathisanten

### Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede Frau werden, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hat und die bereit ist, die Ziele der Vereinigung zu fördern.
- 2 Die Mitgliedschaft wird erworben
  - a. durch die Mitgliedschaft in einer regionalen Vereinigung der Frauen;
  - b. durch die Aufnahme in die kantonale Vereinigung.
- 3 Bei einem Wohnortswechsel hat das Mitglied Anspruch auf eine Mitgliedschaft an ihrem neuen Wohnort.
- 4 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

### Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt mit:
  - a. einer schriftlichen Demission;
  - b. dem Ausschluss aus der kantonalen oder regionalen Vereinigung durch die Mitgliederversammlung;
  - c. dem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, trotz zweimaliger Mahnung, während zwei aufeinanderfolgenden Jahren;
  - d. dem Tod.

2 Gegen einen Ausschlussentscheid kann wegen der Verletzung statutarischer oder gesetzlicher Vorschriften beim Schiedsgericht der Kantonalpartei Beschwerde geführt werden.

3 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt die erworbene Mitgliedschaft bei der Kantonal- oder Bundespartei nicht automatisch.

#### **Art.6 Sympathisantinnen und Sympathisanten**

1 Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft von «Die Mitte» nicht besitzen, sich aber an der Arbeit von «Die Mitte Frauen Glarnerland» beteiligen oder diese finanziell unterstützen.

2 Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

3 Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Vereinigung eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

4 Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

### **IV. Organisation der Vereinigung**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Vereinigung. Sie wird gebildet durch die Mitglieder der kantonalen Vereinigung.

2 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

3 Gäste können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

#### **Art. 9 Mitgliederversammlung - Kompetenzen**

1 Die Mitgliederversammlung tagt jährlich, im Ausnahmefall auch digital

- a. wählt die Präsidentin sowie die Vize-Präsidentin für eine Amtszeit von 4 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich;
- b. wählt die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c. wählt die Revisorinnen;

- d. genehmigt den Jahresbericht der Präsidentin;
- e. genehmigt die Jahresrechnung;
- f. entscheidet über die Aufnahme der regionalen Gruppierungen;
- g. legt den Jahresbeitrag der Mitglieder der kantonalen Vereinigung fest;
- h. erteilt der Präsidentin sowie dem Vorstand und den Revisorinnen Décharge;
- i. kann Parolen zu kantonalen Abstimmungen fassen;
- j. legt die politischen Ziele fest und verabschiedet das Jahresprogramm;
- k. nimmt Stellung zu den Anträgen der Mitglieder;
- l. entscheidet über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.

2 Sie erlässt die Statuten und genehmigt deren Änderung.

3 Sie beschliesst über die Anträge der Mitglieder der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe.

4 Entscheide werden mit dem einfachem Mehr gefällt, Enthaltungen nicht eingeschlossen. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

5 Ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

6 Sie kann eine regionale Gruppierung, die gegen die Statuten und die Interessen der Vereinigung verstösst, ausschliessen. Diese kann den Entscheid beim Schiedsgericht der Kantonalpartei anfechten.

#### **Art.10 Vorstand - Zusammensetzung**

1 Der Vorstand wird wie folgt zusammengesetzt:

- a. die Präsidentin und die Vizepräsidentin der kantonalen Vereinigung;
- b. die 1 bis 5 weiteren Mitglieder des Vorstands

2 Die Mitglieder des Vorstands sind stimm- und wahlberechtigt.

3 Beschlüsse werden von der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

#### **Art. 11 Vorstand - Aufgaben**

1 Der Vorstand konstituiert sich selbst, er wird von der Präsidentin geleitet und ist das operative Führungsorgan der Die Mitte Frauen Glarnerland.

2 Der Vorstand kann Ressort bilden, zum Beispiel folgende: Finanzen, Politik, Kommunikation, Wahlen.

3 Die gemäss Statuten der Die Mitte Frauen Schweiz zugelassenen Vorstandsmitglieder vertreten die Vereinigung an den Vorstandssitzungen der Die Mitte Frauen Schweiz.

4 Der Vorstand tagt physisch oder digital so oft wie es die Geschäfte erfordern.

5 Der Vorstand

- a. vertritt die Vereinigung nach aussen;
- b. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor;
- c. lädt die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel 14 Tage vor dem Versammlungsdatum ein;
- d. organisiert regionale und/oder kantonale Anlässe für ihre Mitglieder
- e. bereitet die Wahlen auf den verschiedenen Ebenen (kommunal, kantonale und Bund) vor, begleitet die Kandidatinnen und koordiniert die Arbeit und die Auftritte mit der Kantonalpartei;
- f. bildet nach Bedarf thematische Arbeitsgruppen;
- g. kann Personen beratend zu den Sitzungen einladen;
- h. kann die administrativen Arbeiten der Kantonalpartei Die Mitte Glarnerland übertragen.

6 Beschlüsse werden von der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

7 Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Antrag einzelner Mitglieder einberufen.

#### **Art. 12 Revisionsstelle**

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

2 Die Revisionsstelle prüft die jährliche Rechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragt Décharge.

3 Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

## **V. Finanzen**

#### **Art. 13 Mittel**

1 Zur Verfolgung des Vereinigungszwecks verfügt die Vereinigung über folgende Mittel:

- a. Beiträge der Mitglieder;
- b. Beitrag der Kantonalpartei;
- c. freiwillige Spenden, Legate und Zuwendungen;
- e. Erlöse aus Aktionen, Sammlungen und weiteren Aktivitäten.

2 Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

**Art. 14 Haftung**

Für Verbindlichkeiten von Die Mitte Frauen Glarnerland haftet allein das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der kantonalen Vereinigung ist ausgeschlossen.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 15 Revision der Statuten**

Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen nicht eingeschlossen.

**Art. 16 Auflösung**

1 Die Auflösung der Vereinigung Die Mitte Frauen Glarnerland kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden, Enthaltungen nicht eingeschlossen.

2 Das Vermögen wird gemäss einem in Artikel 2 festgelegten Ziel verwendet oder wird der Die Mitte Glarnerland, der die Junge Mitte Glarnerland oder der Die Mitte Frauen Schweiz übergeben.


**Art. 17 Inkrafttreten**

1 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2023



Bianca Winteler  
Präsidentin



Andrea Trummer  
Vize-Präsidentin